



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,87 €**.

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 4 Abs. 4 - Satz 1 Nr. 1) - wird wie folgt geändert:

Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke Gründächer (begrünte Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke und einem Substrataufbau von mindestens 8 cm) werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,39 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4

Die XXIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2021

Frank Stein
Bürgermeister